

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2^{tes} Stück vom Jahre 1851.

N^o. 4) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Mittweida;

vom 23ten December 1850.

Wir, Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

haben auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Mittweida beschlossene Errichtung einer für die minder bemittelten Einwohner dieses Orts und der Umgegend bestimmten, von der Stadtgemeinde Mittweida den Einlegern gegenüber zu vertretenden Sparcasse genehmigt, auch dem Uns vorgelegten Regulative, einschließlich der in den §§ 13, 14, 18 und 23 enthaltenen Rechtsvergünstigungen, die gebetene Bestätigung mit der Wirkung, daß dem Inhalte dieses Regulativs in allen Punkten auf das Genaueste nachgegangen werden soll, andurch ertheilt.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

ausgefertigt, von Uns eigenhändig unterschrieben und ihm ein Abdruck Unseres Königlichen Siegels beigefügt worden.

Dresden, am 23ten December 1850.

Friedrich August.



D. Ferdinand Zschinsky.
Richard Freiherr von Friesen.

Regulativ

für die Sparcassenanstalt der Stadt Mittweida.

rc. rc. rc.

Verfahren bei
abhanden ge-
kommenen Ein-
lagebüchern.

§ 13. Dafern einem Einleger sein Einlagebuch abhanden kommt, so hat er davon dem Director der Sparcasse Anzeige zu erstatten. Die Sparcassendeputation wird sodann, wenn nicht etwa die Rückzahlung der Einlage bereits geschehen ist, den Verlust auf Kosten des Verlierers durch das Localblatt bekannt machen und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeint, selbige binnen drei Monaten, von dieser Bekanntmachung an, bei der Deputation anzubringen.

Während dieser Zeit wird mit Auszahlung der Einlage angestanden.

Wird innerhalb derselben das Buch durch einen anderen, als den, welcher den Verlust anzeigte, aufgewiesen, so wird dasselbe zurückbehalten und zur Erörterung des wahren Eigenthümers desselben die Sache an die Gerichtsbehörde des Orts abgegeben.

Kommt es aber binnen drei Monaten nicht zum Vorschein, so erhält derjenige, welcher den Verlust anzeigte, auf von ihm vor Gericht bewirkte eidliche Bestärkung seines Eigenthums daran und des erlittenen Verlustes gegen Erlegung von — 1 Rgr. —, ein neues Einlagebuch ausgestellt und das früher ausgesetzte, verlorne, ist nun als ungültig zu betrachten.

Nur ausnahmsweise kann die Gerichtsbehörde diese eidliche Bestärkung erlassen, wenn aus den sonstigen Umständen die Glaubwürdigkeit der Anzeige schon genügend erhellt.

Verkümmerung
der Einlagen u.
Hülfsvollstreck-
ung in die Ein-
lagebücher.

§ 14. Die eingezahlten Gelder, die davon gefälligen Zinsen und die Einlagebücher unterliegen keiner Verkümmerung. Die Hülfsvollstreckung in die bei dem Schuldner aufgefundenen Einlagebücher ist jedoch dadurch keineswegs ausgeschlossen.

rc. rc. rc.

Rückzahlung
der Einlagen
und Rückgabe
des Sparcassen-
buchs.

§ 18. Auszahlungen erfolgen unweigerlich an den Ueberbringer des Einlagebuchs. Abzahlungen auf Capital und Zinsen werden im Buche abgeschrieben.

Die völlige Aus- und Rückzahlung aber erfolgt nur gegen die Rückgabe des Buchs selbst. Den bei dessen Verluste für seinen Eigenthümer entspringenden Nachtheil vertritt die Stadtgemeinde nicht, vielmehr befreit sie die durch den Cassirer unter Gegenzeichnung des Directors oder seines Stellvertreters im Einlagebuche erfolgte Abschreibung einer Zinsen- oder theilweisen Capitalzahlung und bei Erstattung des ganzen Capitals die Rückgabe jenes Buchs selbst von aller Vertretung; vergleiche jedoch § 13.

rc. rc. rc.

Aufhebung der
Rechtswohlthat
der Wiederein-
setzung in den
vorigen Stand.

§ 23. Gegen die in Vorstehendem gedachten Rechtsnachtheile erfolgt keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

rc. rc. rc.